

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung zum Erlass der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung einer Satzung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Neukirnberg;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB und
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 1051/1 und 1051/2 der Gemarkung Penzberg, südlich der Kapellenwiese; Überführung in das Regelverfahren und
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 84. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB**

Bekanntmachung zum Erlass der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 28.11.2023 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) erlassen:

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über

die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 02.02.2021 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge) wird für die Nrn. 1.1 und 1.2 folgendermaßen geändert:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon Besucher in %
1.	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Wohngebäude bis zu vier Wohneinheiten	1,3 Stellplätze je Wohneinheit bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit ab 65 m ² Wohnfläche, davon jeweils 1 Stellplatz je WE in einer Garage, Carport oder Tiefgarage. Der Vorplatz vor Garagen oder Carports (Stauraum) mit mindestens 5 m Länge wird als Stellplatz angerechnet.	--
1.2	Mehrfamilien-Häuser und sonstige Gebäude ab 5 Wohneinheiten	1 Stellplatz je Wohneinheit bis 40 m ² Wohnfläche, 1,3 Stellplätze je Wohneinheit bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit ab 65 m ² Wohnfläche. Die Stellplätze sind mit Ausnahme des Besucheranteils in einer Tiefgarage nachzuweisen.	35

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, 06.12.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

**Aufstellung einer Satzung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Neukirnberg;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB und
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss der Stadt Penzberg hat am 14.03.2023 die Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Neukirnberg zur Festsetzung von 2 Wohneinheiten für das Grundstück Flurnummer 1093 der Gemarkung Penzberg, Neukirnberg 2, beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Satzung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Neukirnberg.

Gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen (Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Neukirnberg, einschließlich Begründung und Beschlussbuchauszüge des Aufstellungsbeschlusses und Auslegungsbeschlusses) bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **19.12.2023 bis 19.01.2024** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Nachfolgend ist der Planteil des Planentwurfs zur Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Neukirnberg, dargestellt:

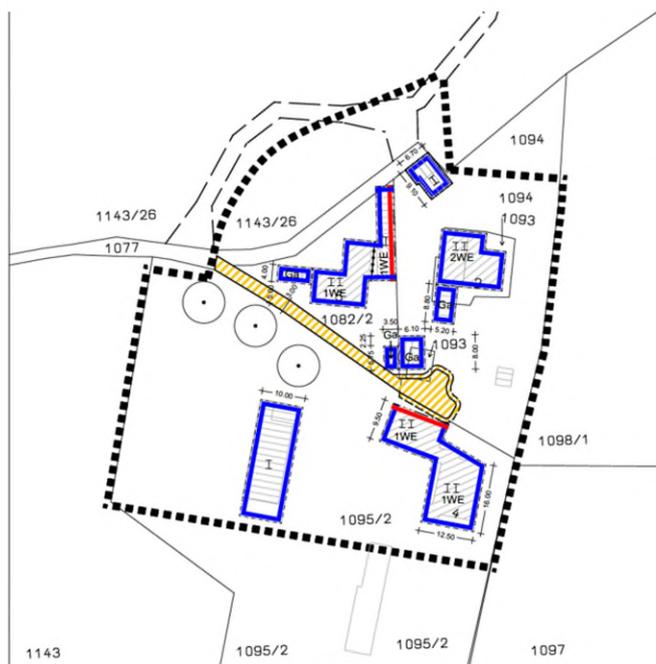
1. Änderung

der Außenbereichssatzung für den Ortsteil
"Neukirnberg" der Stadt Penzberg

07.07.2023

Architekturbüro Wolfgang Zach

Dipl.-Ing. Univ. Wolfgang Zach
Architekt - Stadtplaner
Bahnhofstrasse 15 82377 Penzberg
Tel. 08856/9356-11 Fax /9356-15
E-mail: zach@zach-architekten.de



A. Festsetzungen

- 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung und Änderung
- 2 Baugrenze (Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche)
- 3 Baulinie
- 4 Grenze für das unterschiedliche Maß der Nutzung; hier Geschossigkeit
- 5 z.B. 2 WE Anzahl der zulässigen Vollgeschosse; z. B. 2
- 6 z.B. II Zulässige maximale Anzahl der Wohneinheiten; z. B. 2 WE (Wohneinheiten)
- 7 Ga Garagen und Carports.
- 8 Zulässige Dachneigung: 24° bis 35°
- 9 erhaltenswerter Baumbestand
- 10 Öffentlicher Eigentümerweg
- 11 Maßzahl in Metern; z.B. 11,00 m

B. Hinweise

- 1 bestehende Grundstücksgrenzen
- 2 z.B. 1093 bestehende Flurstücksnummern, z.B. 1093
- 3 bestehende Baukörper

Penzberg, 06.12.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 1051/1 und 1051/2 der Gemarkung Penzberg, südlich der Kapellenwiese; Überführung in das Regelverfahren und Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss der Stadt Penzberg hat am 03.05.2022 die Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 1051/1 und 1051/2 der Gemarkung Penzberg, südlich der Kapellenwiese, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Penzberg am 10.06.2022 bekanntgemacht.

Wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Erweiterung des Geltungsbereichs nach Westen sowie die Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück.

Im Flächennutzungsplan ist der Erweiterungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt so dass sich die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der für den Eingriff erforderliche Ausgleich von rund 130 m² erfolgt auf dem Grundstück selbst in Form einer freiwachsenden Feldhecke aus standortheimischen Sträuchern als Eingrünung. Die Ausgleichsmaßnahme ist Bestandteil der Grünordnung und wird mit Rechtskraft des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss der Stadt Penzberg hat am 07.11.2023 den Beschluss gefasst, dass die 22. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ der Stadt Penzberg in das Regelverfahren überführt wird und den Vorentwurf der 22. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ der Stadt Penzberg in der Planfassung vom 09.10.2023 gebilligt und beschlossen, die Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

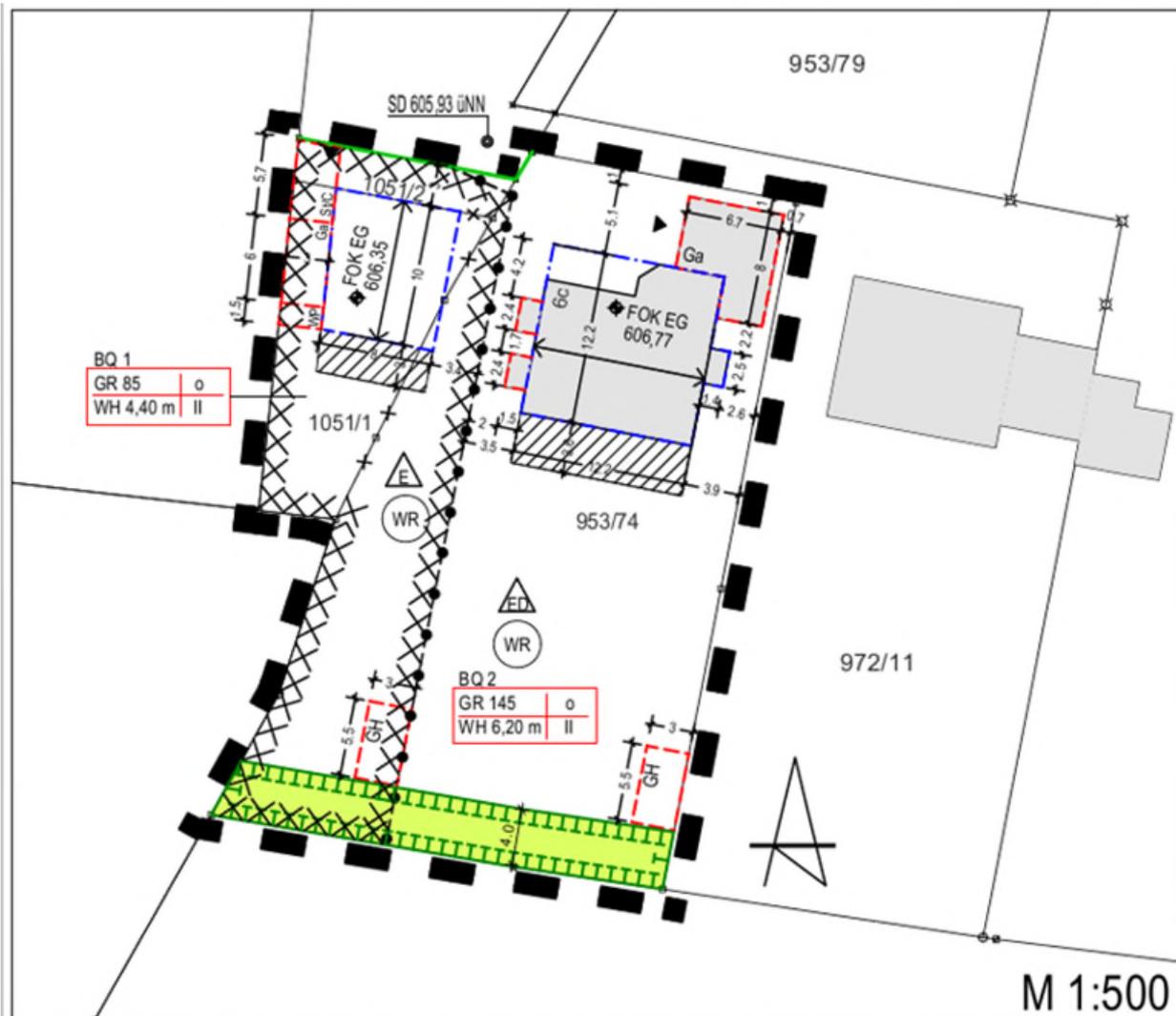
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form der öffentlichen Auslegung der Planvorentwürfe.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen die Planunterlagen (Vorentwurf der 22. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ der Stadt Penzberg in der Planfassung vom 09.10.2023, einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Beschlussbuchauszüge des Aufstellungsbeschlusses und Auslegungsbeschlusses) bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **19.12.2023 bis 19.01.2024** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de (<https://www.penzberg.de/rathaus/bekanntmachungen/bauleitplanung/>) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Penzberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die

Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.



6.10



Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes – Ausgleichsfläche (130 m²):
4 m breite freiwachsende Feldhecke aus standortheimischen Sträuchern.

Die Ausgleichsmaßnahme ist Bestandteil der Grünordnung und wird mit Rechtskraft des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Die Ausgleichsmaßnahme ist zeitgleich, spätestens jedoch ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes herzustellen.

Penzberg, 06.12.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung der 84. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 07.11.2023 die Aufstellung der 84. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für die Grundstücke Flurnummern 862, 862/21, 862/23, 890, 890/2 und 891 der Gemarkung Penzberg, Bahnhofstraße 21, 23, 25 und Friedrich-Ebert-Straße 4, beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 84. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachfolgend dargestellt:



Penzberg, 06.12.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 11.12.2023
abgenommen am 27.12.2023